

# Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Stand: 15.04.2008



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Landesverband Saar e.V.**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Kraft- und Bahnfahrtkosten sowie Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Tagegeld</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Übernachtungskosten</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Telefon-, Online- und sonstige Verwaltungskosten</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Form und Frist der Abrechnung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Verwaltungs- und Reisekosten werden erstattet, wenn sie durch die Teilnahme an Einsätzen oder Veranstaltungen für die DLRG Landesverband Saar e.V., durch die Organisation von Einsätzen oder Veranstaltungen für die DLRG Landesverband Saar e.V., oder anderweitig in deren Auftrag entstehen.
- (2) Verwaltungs- und Reisekosten, die der DLRG-Bundesverband, andere DLRG-Landesverbände, deren Gliederungen oder Dritte zu tragen haben, werden von der DLRG Landesverband Saar e.V. nicht übernommen.

### § 2 Kraft- und Bahnfahrtkosten sowie Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel

- (1) Bei Kraftfahrten mit einer Fahrtstrecke von weniger als 200 km werden Reisekosten von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer erstattet. Dieser Betrag erhöht sich um 0,02 EUR für jede mitgenommene Person, die ebenfalls reisekostenberechtigt ist und um weitere 0,02 EUR beim Mitführen eines Anhängers.
- (2) Kraftfahrten mit einer Fahrtstrecke von mehr als 200 km haben grundsätzlich mit einem Mietwagen der Kompaktklasse im günstigsten Tarif zu erfolgen. Hierbei werden die tatsächlich anfallenden Mietwagen- und Kraftstoffkosten gegen Nachweis erstattet. Wird ein privates Kfz. genutzt, so erhält die reisekostenberechtigte Person eine Pauschale, deren Höhe die DLRG Landesverband Saar e.V. bestimmt. Eine Abrechnung nach Abs. 1 findet bei solchen Reisen nicht statt.
- (3) Fallen Mautgebühren oder Kosten für die Nutzung einer Kfz-Fähre an, so werden diese gegen Nachweis zusätzlich erstattet, soweit die DLRG Landesverband Saar e.V. entscheidet, dass sie für den Reisezweck notwendig waren.
- (4) Bahnfahrten werden nur für die II. Klasse erstattet, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Für Reisen mit der Deutschen Bahn AG müssen die Fahrkarten unter der DLRG-Großkundennummer 190 09 32 bestellt werden.
- (5) Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel werden nur nach vorheriger Genehmigung und gegen Nachweis erstattet. Über die Genehmigung entscheidet die DLRG Landesverband Saar e.V.; die Genehmigung wird erteilt, soweit die Kosten notwendig sind.
- (6) Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen werden gegen Nachweis erstattet, ohne dass es einer vorherigen Genehmigung bedarf, wenn sie im Zusammenhang mit Bahnfahrten oder der Nutzung anderer Verkehrsmittel notwendig sind und einen Betrag von 25,00 EUR nicht übersteigen.

### § 3 Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

#### § 4 Übernachtungskosten

- (1) Übernachtungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung und gegen Nachweis erstattet. Dies gilt auch bei der Benutzung eines Liege- oder Schlafwagens.
- (2) Über die Genehmigung entscheidet die DLRG Landesverband Saar e.V.; die Genehmigung wird erteilt, wenn die Übernachtung notwendig ist.

#### § 5 Telefon-, Online- und sonstige Verwaltungskosten

- (1) Telefon-, Online- und sonstige Verwaltungskosten werden gegen Nachweis erstattet, soweit sie notwendig waren.
- (2) Über die Notwendigkeit entscheidet die DLRG Landesverband Saar e.V. nach Maßgabe ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

#### § 6 Form und Frist der Abrechnung

- (1) Eine Erstattung von Verwaltungs- und Reisekosten erfolgt nur, wenn der Geschäftsstelle der DLRG Landesverband Saar e.V. eine ordnungsgemäß ausgefüllte Kostenabrechnung und die zugehörigen Belege vorgelegt werden. Dabei ist der jeweilige Vordruck der DLRG Landesverband Saar e.V. zu verwenden.
- (2) Der Vordruck ist sowohl von der abrechnenden Person, als auch von dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Vizepräsidenten der DLRG Landesverband Saar e.V. zu unterzeichnen. Erfolgt die Abrechnung durch einen Vizepräsidenten der DLRG Landesverband Saar e.V., so wird die 2. Unterschrift durch einen weiteren Vizepräsidenten oder den Präsidenten der DLRG Landesverband Saar e.V. geleistet.
- (3) Über Verwaltungskosten i.S.d. § 5 sowie Kraftfahrten mit weniger als 200 km Fahrtstrecke ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember abzurechnen. Dabei müssen die Abrechnungen und die zugehörigen Belege für das erste Halbjahr bis spätestens zum 30. September, und für das zweite Halbjahr bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Ein späterer Eingang schließt die Erstattung aus; es sei denn, die Frist zur Vorlage der Abrechnung und der Belege wurde ohne Verschulden versäumt.
- (4) Bei Übernachtungen, Kraftfahrten mit mehr als 200 km Fahrtstrecke, Bahnfahrten sowie bei der Nutzung anderer Verkehrsmittel müssen die jeweilige Abrechnung und die erforderlichen Belege spätestens drei Monate nach Beendigung der Reise vorliegen. Wird diese Frist versäumt, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

#### § 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verwaltungs- und Reisekostenordnung ersetzt alle vorhergehenden Regelungen für Verwaltungs- und Reiskosten in der DLRG Landesverband Saar e.V.; sie tritt auf Beschluss des Landesverbandsrats vom 15.04.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.